

BVGer E-4459/2015 vom 9. August 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4459_2015

FR: TAF E-4459/2015 du 9 août 2018

IT: TAF E-4459/2015 del 9 agosto 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründet befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2).

E. 3.3

Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive - erfolgenden Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.2).

E. 3.4

Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E.7.2.6.2, BVGE 2008/4 E. 5.2).

E. 3.5

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Entscheides, wobei erlittene Verfolgung oder im Zeitpunkt der Ausreise bestehende begründete Furcht vor Verfolgung auf eine andauernde Gefährdung hinweisen kann. Veränderungen der Situation im Heimat- oder Herkunftsstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zu Gunsten und zu Lasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2, BVGE 2010/9 E. 5.2, BVGE 2007/31 E. 5.3 f., jeweils m.w.H.).

E. 3.6

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das Bundesverwaltungsgericht kam mit Urteil vom 27. Dezember 2013 (D-2447/2012) zum Schluss, der Beschwerdeführer sei weder in seinen Tätigkeiten als Fotograf für die Zeitung "B. _____" noch für den Menschenrechtsverein IHD behördlichen Massnahmen ausgesetzt gewesen. Auch seine Mitgliedschaft und die damit verbundenen Aktivitäten für

die BDP hätten zu keinen staatlichen Sanktionen geführt. Aufgrund der Festnahme des U. Ö. sei die Furcht vor Übergriffen unbegründet, zumal der Beschwerdeführer nötigenfalls mit adäquatem staatlichen Schutz rechnen könne.

E. 4.2

In Bezug auf die seither erfolgte Haftentlassung des U. Ö. erachtete das SEM allfällig befürchtete Übergriffe in der angefochtenen Verfügung als blosser Parteibehauptung und verneinte weiterhin die Asylrelevanz dieses Vorbringens. Dies ist vorliegend zu bestätigen. Zum einen beschränkt sich der Beschwerdeführer auf eine rein spekulative Beeinflussung von U. Ö. auf die türkische Polizei, zum anderen vermag er aus der Anzeige seines Bruders keine konkrete Gefährdung abzuleiten. Der als Beweismittel vorgelegte Anzeige, wonach am 9. Juli 2015 unbekannte Personen vor dem Domizil des Bruders mehrere Schüsse abgegeben hätten, lässt sich kein Zusammenhang zwischen der Ruhestörung und der Freilassung von U. Ö., respektive einer daraus resultierenden Gefährdung für den Beschwerdeführer durch die "Grauen Wölfe", erkennen. Gegenüber der Polizei gab der Bruder nämlich an, nicht zu wissen, wem die Ruhestörung gegolten habe. Gleiches gelte für das einige Tage zuvor von Unbekannten gedeutete Handzeichen, welches als Wolfszeichen bekannt sei und von türkischen Nationalisten rund um die Partei MHP (Milliyetçi Hareket Partisi, Partei der Nationalistischen Bewegung) verwendet werde. Er äusserte einzig die Vermutung, die beiden Vorfälle könnten mit dem Asylantrag und Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz zusammenhängen (vgl. dazu das polizeiliche Aussageprotokoll). Schliesslich ist der Vorinstanz auch darin beizupflichten, dass der türkische Staat fähig und willig ist, adäquaten Schutz vor allfälliger privater Verfolgung zu bieten. Dafür spricht bereits die bei der Kommandantur der Polizeizentrale eingereichte Anzeige, wo ebenfalls seine Aussagen protokolliert wurden. Dass die (unbekannte) Täterschaft im Zuge des Strafverfahrens tatsächlich ermittelt wird, wird für die Annahme einer funktionierenden und effizienten Schutzinfrastruktur nicht vorausgesetzt (vgl. BVGE 2011/15 E. 7.3 m.w.H; Urteil D-2447/2012 E 4.1; das Bundesverwaltungsgericht setzte sich kürzlich in einem zur Publikation als Referenzurteil vorgesehenen Urteil mit der Schutzfähigkeit und dem Schutzwillen der türkischen Behörden auseinander und bestätigte die bisherige Rechtsprechung [in casu hinsichtlich des Umgangs mit Opfern von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat: E-1948/2018 vom 12. Juni 2018, E. 5.2]).

E. 4.3

Im Urteil D-2447/2012 bezweifelte das Bundesverwaltungsgericht zwar die Autorschaft des Beschwerdeführers hinsichtlich seines politisch brisantesten Artikels, hielt aber fest, ausgehend von der Existenz eines politischen Datenblatts bestehe ein Risiko staatlicher, in ihrer Intensität asylrechtlich potenziell relevanter Verfolgungsmassnahmen (a.a.O. E. 4.3). Es ist im Nachfolgenden zu prüfen, ob der Beschwerdeführer aufgrund der Fichierung begründete Furcht hat, künftig asylrechtlich relevanter staatlicher Verfolgung ausgesetzt zu sein.

E. 4.4

In seinem BVGE 2010/9 führte das Bundesverwaltungsgericht die inEMARK 2005 Nr. 11 definierte Praxis der Asylrekurskommission weiter, wonach in der Regel bereits bei Vorliegen eines politischen Datenblatts auf begründete Furcht vor künftiger asylrechtlich relevanter staatlicher Verfolgung zu schliessen sei, fort. Es sei weiterhin mit Sicherheit davon auszugehen, dass das politische Datenblatt bei der mit einer Wiedereinreise

verbundenen Kontrolle der betroffenen Personen entdeckt werde, was bereits ein Risiko staatlicher, in ihrer Intensität asylrechtlich potenziell relevanter Verfolgungsmassnahmen darstelle. Ferner führe die landesweite und für sämtliche Polizeistellen der Türkei ohne Aufwand feststellbare Fichierung als politisch unbequeme Person üblicherweise zu einer - möglicherweise wenig intensiven, aber zeitlich andauernden - behördlichen Überwachung. Und es sei zudem davon auszugehen, dass die betroffenen Personen bei politischen relevanten Zwischenfällen in ihrer Wohngegend häufig automatisch als potenzielle Tatverdächtige in Betracht gezogen und entsprechend behandelt würden. Hinzu kämen Berichte über andere Behelligungen und Diskriminierungen fichierter Personen, etwa bei alltäglichen Behördenkontakten. Das voraussichtliche Verhalten der türkischen Behörden im konkreten Einzelfall lasse sich naturgemäss nicht mit letzter Genauigkeit vorhersagen; es verstehe sich aber von selbst, dass die mit dem Abstützen auf allgemeine Risikotendenzen verbundene Unsicherheit sich nicht zulasten der Asylsuchenden auswirken dürfe. Die Grenze der "beachtlichen Wahrscheinlichkeit" zukünftiger Verfolgungsmassnahmen aufgrund des Vorliegens eines politischen Datenblatts erachtete es als erreicht. Dies auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die konkreten Umstände, die zur Registrierung einer Person als "politisch unbequem" führten, aufgrund der üblichen Vorgehensweise der türkischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden in den meisten Fällen als relevante Vorverfolgung qualifiziert werden müssten; diese sei bei der Beurteilung des Vorliegens begründeter Furcht vor zukünftiger Verfolgung angemessen zu berücksichtigen. (vgl. a.a.O. E. 5.3.3 ff.; vgl. auch BVGE 2013/25 E. 5.4.3).

E. 4.5

Die beiden bei der Botschaft durchgeführten Abklärungen führten die unbestrittene Existenz eines Datenblatts mit vier verschiedenen Einträgen zu Tage, wobei in drei Verfahren die Aussetzung der Strafermittlung beschlossen wurde und ein Verfahren in einem Freispruch endete. Im Zusammenhang mit dem mit Urteil vom (...) 2012 ausgesetzten Strafverfahren wegen "Propaganda für eine Terrororganisation" und "Verherrlichung von Straftat und Straftäter" ist im GBT vermerkt, das Gericht sei bei der Beurteilung davon ausgegangen, der Beschwerdeführer sei der Verfasser der genannten Zeitungsartikel (A51 S. 2).

E. 4.5.1

Zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei waren gegen den Beschwerdeführer aktenkundig drei Strafverfahren wegen "Propaganda für eine Terrororganisation" (Urteilsnummern: [...], [...] und [...]) hängig, in einem Verfahren wurde zudem wegen "Verherrlichung von Straftat und Straftäter" (Urteilsnummer: [...]) gegen ihn ermittelt. Bereits der ersten Einschätzung der Botschaft vom 17. September 2014, wonach keine Gefahr für den Beschwerdeführer bestehe, soweit er sich innerhalb von drei Jahren bewähre und keine Straftat begehe, kann nicht gefolgt werden. Die betreffenden Urteile datieren vom (...) 2012, (...) 2012, (...) 2012 sowie vom (...) 2012, so dass die letzte Bewährungsfrist am (...) 2015 endete, mithin nach der Ausreise des Beschwerdeführers aus der Türkei und nach der Beurteilung durch die Vertrauensanwälte der Botschaft im Jahr 2014. Aufgrund der damals noch anhaltenden Bewährungsfristen und der Tatsache, dass die Haft- und Festnahmebefehle wegen nicht erfolgter Aussagen ergangen waren, war es zu diesem Zeitpunkt somit nicht möglich, ein allfälliges Risiko für den Beschwerdeführer abzuschätzen. Weder der weitere Verlauf der Verfahren noch die Konsequenzen bei einem Aufgreifen des Beschwerdeführers waren klar und eine Einschätzung - wenn überhaupt -

höchstens hinsichtlich des mit dem Freispruch abgeschlossenen Verfahrens möglich. Selbst wenn die Festnahmebefehle offiziell aufgehoben worden waren, waren diese im Datenblatt weiterhin ersichtlich und daraus resultierende staatliche Verfolgung nicht ausgeschlossen.

E. 4.5.2

In ihrer Antwort vom 21. Februar 2018 bestätigte die Botschaft zudem, dass der Eintrag wegen "Propaganda für eine Terrororganisation" und "Verherrlichung von Straftat und Straftäter", der im Zusammenhang mit dem Urteil vom (...) 2012 stehe, als politisches Delikt zu werten sei. Bei der Anschuldigung sei das Gericht von einem gezielten, politischen Motiv ausgegangen. Dies bedeute indessen nicht automatisch, dass es sich beim Beschwerdeführer um eine politisch unbequeme Person handle. Ihm stünden weiterhin seine grundgesetzlich zugesicherten Rechte zu. Sofern er während der Kontrollfrist keine weitere Straftat begangen habe - was in casu der Fall sei - bestehe gesetzlich keine Möglichkeit, die Urteile der vorhergehenden Verfahren erneut umzusetzen oder Verfahren (wieder) zu eröffnen. Dies gelte auch für die ausgesetzten Verfahren. So könne eine Person nicht aufgrund eines früheren Eintrags behelligt oder als potenziell Tatverdächtiger behandelt werden. Es sei ferner nicht grundsätzlich davon auszugehen, Rückkehrer würden aufgrund eines Eintrags im privaten oder öffentlichen Bereich behelligt. Das Engagement des Beschwerdeführers zugunsten der ehemaligen kurdischen Partei BDP, seine exilpolitischen Tätigkeiten oder seine Mitgliedschaft in einer türkischen Menschenrechtsorganisation seien rechtlich nicht als Straftaten zu qualifizieren. Und selbst wenn diese Aktivitäten von den Behörden als solche interpretiert worden wären, wäre eine Ermittlung zu einem früheren Zeitpunkt eröffnet worden. Eine abschliessende Antwort sei unter den aktuellen Umständen des Ausnahmezustandes allerdings schwierig. Der Rechtsstatus des Beschwerdeführers habe sich seit der Botschaftsantwort im Jahr 2014 nicht verändert und er habe bei einer allfälligen Rückkehr keine rechtlichen Konsequenzen oder andere Risiken zu befürchten. Aus rechtlicher Sicht dürfte auch die Art des Eintrags keine Auswirkung auf die Verfolgungswahrscheinlichkeit haben. Eine Löschung der Datenblatteinträge sei auf Antrag hin möglich und stelle aus öffentlich-rechtlicher Sicht kein Problem dar, beziehungsweise gefährde die betroffene Person nicht. Schliesslich bestehe gegen den Beschwerdeführer kein Passverbot, es seien keine Gerichtsverfahren hängig, es lägen keine Haft- oder Festnahmebeschlüsse vor und er werde behördlich nicht gesucht.

E. 4.5.3

Die beiden Auskünfte der Botschaft bekräftigen die Unsicherheit in Bezug auf allfällige Verfolgungsmassnahmen durch die türkischen Behörden aufgrund der bestehenden Datenblätter. Eine solche dürfte schon deshalb angenommen, beziehungsweise nicht ausgeschlossen werden, als die türkischen Behörden dem Beschwerdeführer im Urteil vom (...) 2012 eine - im Übrigen nicht weiter konkretisierte - politische Haltung vorgeworfen hatten, die dem Staat offensichtlich zuwiderliefe. Der blosser Hinweis auf die fehlende gesetzliche Grundlage einerseits, und auf die grundgesetzlich zustehenden Rechte des Beschwerdeführers andererseits, überzeugt nicht. Verletzungen rechtsstaatlicher Grundsätze können in der heutigen Türkei nicht einzig mit der Begründung ausgeschlossen werden, es fehle den türkischen Behörden hierfür eine gesetzliche Grundlage.

E. 4.6

Nebst der unbestrittenen Existenz des Datenblatts gilt es im Zusammenhang mit der Frage der Gefährdung daran zu erinnern, dass der Beschwerdeführer glaubhaft vortrug, aus einer kurdisch-patriotischen Familie zu stammen und vor seiner Ausreise aus der Türkei sowohl die BDP als auch die früheren kurdischen Parteien unterstützt zu haben (A1 Ziff. 3; A7 F49 ff.). Auch die Veröffentlichung der regimekritischen Artikel in türkischen Zeitungen wurde im Verlauf des Verfahrens nachgewiesen, namentlich durch den daraus resultierenden Datenblatt-Eintrag. Seine pro-kurdische Haltung manifestiert er zudem durch die anhaltenden exilpolitischen Tätigkeiten. Zwar hat der Beschwerdeführer weder gemäss dem Bestätigungsschreiben vom Verein "Zentrum Demokratischer Bündnis G. _____" vom 17. Juli 2015 noch jenem des "Demokratischen Kurden-Kulturzentrums G. _____" vom 30. April 2018 eine Führungsrolle (mehr) inne, betätigt sich in beiden Vereinen aber aktiv als Mitglied. Seine regimekritische Haltung bekräftigt er zudem durch seine Teilnahme an Demonstrationen. Soweit das SEM argumentiert, er könne durch die Demonstrationsteilnahmen und die Vereinsmitgliedschaft keine exponierten exilpolitischen Tätigkeiten herleiten, ist dem Folgendes entgegenzuhalten: Den eingereichten Fotoaufnahmen seiner Demonstrationsteilnahmen lässt sich ohne weiteres entnehmen, dass er unter anderem als Bannerträger (Aufschrift: "Freiheit für Öcalan") auftritt, weshalb der Hinweis des angeblich nicht erkennbaren Tatbeitrags unverständlich ist. Im Gegenteil ergibt sich aus den Beweismitteln durchaus das Bild eines engagierten Menschen, der sich für die Kurden und gegen das türkische Regime einsetzt. Und obwohl die Vorinstanz auf die Überwachungstätigkeiten des türkischen Staates verweist, beurteilt sie eine allfällige Gefährdung wegen exilpolitischer Tätigkeiten isoliert vom Bestand des Datenblatts, seiner familiären Herkunft, seinem früheren politischen Engagement für die BDP und der Mitgliedschaft in einem Menschenrechtsverein, obschon das politische Engagement in der Schweiz gerade vor diesem Hintergrund zu prüfen gewesen wäre. Gleiches gilt im Übrigen für die Auskunft der Botschaft, welche eine Gefährdung aufgrund seiner Exilaktivitäten mit der formaljuristischen Begründung ausschliesst, es liege keine Straftat im Sinne des Strafgesetzbuches vor.

E. 4.7

Zu berücksichtigen ist schliesslich auch die Tatsache, dass die begründete Furcht vor Verfolgung - welche zum Ausreisezeitpunkt des Beschwerdeführers bestand - aufgrund der aktuellen Lage in der Türkei weiterhin begründet, mithin aktuell ist (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4). Die Verhältnisse in der Türkei haben sich seit seiner Ausreise Ende 2010 keineswegs verbessert (vgl. dazu die Urteile des BVGer E-4062/2015 vom 17. Mai 2018 E. 3.8 und D-7523/2015 vom 12. Februar 2018, E. 4.7.1, jeweils mit Quellenangaben). Nach dem gescheiterten Militärputsch vom 16. Juli 2016 verhängte die Regierung den Ausnahmezustand, wodurch Staatsorganen besondere Vollmachten übertragen und die normale Rechtsordnung mindestens teilweise ausgesetzt wurde (vgl. Tagesschau.de, 21. Juli 2016, Ausnahmezustand - und was heisst das jetzt?, www.tagesschau.de/ausland/ausnahmezustand-107.html, abgerufen am 06.07.2018). Der Notstand, unter dem Grundrechte eingeschränkt sind und Erdoğan per Dekret regieren kann, wurde seither diverse Male verlängert, zuletzt Mitte April 2018 (vgl. Süddeutsche Zeitung, 17. April 2018: Ewiger Notstand, www.sueddeutsche.de/politik/tuerkei-ewiger-notstand-1.3948479, abgerufen am 06.07.2018). Im Zuge des Ausnahmezustandes wurden seither mehr als 50.000 Menschen verhaftet, über 140.000 weitere entlassen oder suspendiert, darunter nicht nur mutmassliche Putschisten, sondern auch pro-kurdische und oppositionelle Aktivisten, Richter und

Journalisten (vgl. Zeit Online: Erdo an erwägt Aufhebung des Ausnahmezustands, 8. Juni 2018, www.zeit.de/politik/ausland/2018-06/tuerkei-recep-tayyip-erdogan-ausnahmezustand, abgerufen am 06.07.2018). Insgesamt lässt sich seit dem gescheiterten Militärputsch eine Eskalation der Lage feststellen. Die Repressionen richten sich nicht einzig gegen mutmassliche Gülen-Anhängerinnen und Anhänger, sondern es kommt zunehmend auch zu Festnahmen politisch tätiger Kurdinnen und Kurden, von Medienschaffenden, Mitgliedern kurdischer Vereine sowie von einfachen Sympathisanten der pro-kurdischen Parteien HDP (Halklarin Demokratik Partisi) und BDP. Die Festnahmen erfolgen im Rahmen von "Anti-Terror"-Massnahmen wegen mutmasslicher Unterstützung oder Mitgliedschaft bei der PKK. Zudem kann es zu willkürlichen Verhaftungen von Personen kommen, denen ein Engagement oder eine Kooperation mit der PKK oder ähnlichen Gruppierungen vorgeworfen wird oder die einer solchen Zusammenarbeit verdächtigt werden. Von einer Besserung der Lage ist nach der Wahl Erdo ans vom 24. Juni 2018 und dem damit beschlossenen Übergang in ein Präsidialsystem, welches dem Präsidenten noch mehr Macht verleiht, weiterhin nicht auszugehen.

E. 4.8

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise wegen der Existenz der Datenblätter im GBT begründete Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung hatte. Eine solche ist objektiv betrachtet auch im heutigen Zeitpunkt noch zu bejahen, nachdem davon auszugehen ist, ihm werde aufgrund der Datenblätter, seiner journalistischen Tätigkeiten, der Aktivitäten für die BDP und der exilpolitischen Tätigkeiten eine regimekritische Haltung unterstellt. Er muss damit rechnen, dass diese bei seiner Einreise entdeckt und er - möglicherweise unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung - von den türkischen Behörden behelligt wird. Eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht nicht. Der Beschwerdeführer ist als Flüchtling anzuerkennen. Hinweise auf das Bestehen eines persönlichen Asylausschlussgrundes im Sinne von Art. 53 AsylG liegen nicht vor.

E. 4.9

Die Beschwerde ist gutzuheissen und die angefochtene Verfügung vom 25. Juni 2015 ist aufzuheben. Das SEM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer in Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in der Schweiz Asyl zu gewähren (vgl. Art. 49 AsylG).

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der bezahlte Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 600.- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

E. 6

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reichte am 7. Mai 2018 eine Kostennote ein und machte einen Arbeitsaufwand von 9,8 Stunden à Fr. 300.- sowie Auslagen von Fr. 77.20 geltend (total ausmachend Fr. 3255.50 inklusive Mehrwertsteuerzuschlag, gegliedert in die während des Verfahrens unterschiedlich geltenden Mehrwertsteuersätze von 8,0%

beziehungsweise 7,7%). Der in Rechnung gestellte zeitliche Aufwand von knapp 10 Stunden erscheint angesichts der Eingaben für vorliegendes Beschwerdeverfahren als angemessen (zehnteilige Beschwerdeschrift vom 20. Juli 2015, zweiseitiges Schreiben zur Beweismittelleingabe vom 29. August 2015, zweiseitige Replik vom 17. Februar, dreiseitige Eingabe vom 3. April 2018 zur Botschaftsabklärung sowie die zweiseitige Duplik vom 3. Mai 2018). Als reglementsconform erweist sich ebenfalls der vom Rechtsanwalt ausgewiesene Stundenansatz von Fr. 300.- (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Dem Beschwerdeführer ist somit unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundsätze nach Art. 7 ff. VGKE eine Parteientschädigung von Fr. 3255.- zu Lasten des SEM zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.